

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern  
und Wirtschaft aus Mexiko

[www.roedl.de/mexiko](http://www.roedl.de/mexiko) | [www.roedl.com/mexico](http://www.roedl.com/mexico)



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Arbeitsrecht: NOM-035

---

→ Geldwäschegesetz

---

→ Steuern

- Steuerreform\_2020
- Werbeaufwendungen beim Lizenznehmer
- Steuerstrafrechtliche Reform

---

→ Außenhandel: Update USMCA

## → Arbeitsrecht: NOM-035

---

Seit dem 23. Oktober 2019 müssen alle mexikanischen Unternehmen, ganz gleich welcher Größenordnung, die an diesem Tag in Kraft getretene amtliche mexikanische Norm „NOM-035-STPS-2018, Psychosoziale Risikofaktoren bei der Arbeit – Erkennung Analyse und Prävention“ beachten. Die Norm wurde geschaffen, um das Wohlergehen der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere müssen die psychosozialen Risiken ermittelt werden, die bei jeder Berufstätigkeit auftreten können. Neben der Ermittlung dieser Risiken, werden den Unternehmen weitere Verpflichtungen auferlegt.

### HINTERGRUND

---

Die neue amtliche mexikanische Norm NOM-035 wurde mit dem Zweck erlassen, den unternehmerischen Erfolg durch Verbesserung der Organisation und Steigerung der Zufriedenheit der Arbeitnehmer zu erhöhen. Als amtliche mexikanische Norm ist ihre Einhaltung verpflichtend. Zudem findet sie auf jedes Unternehmen Anwendung, unabhängig davon wie viele Mitarbeiter das Unternehmen beschäftigt. Lediglich die Anforderungen, die an das Unternehmen gestellt werden, variieren je nach Mitarbeiterzahl.

### KERN DER NORM

---

Als psychosoziale Risikofaktoren versteht die Norm gefährliche und unsichere Bedingungen am Arbeitsplatz. Darunter fällt u.a.:

- die Arbeitsbelastung, wenn sie die Kapazität des Arbeitnehmers übersteigt,
- fehlende Kontrolle über die Arbeit, d.h. dem Arbeitnehmer wird keine Möglichkeit gegeben, auf die Organisation und die Entwicklung der Arbeit einzuwirken,
- längere Arbeitszeiten als im mexikanischen Bundesarbeitsgesetz vorgesehen sind,
- Schichtwechsel einschließlich Nachtschichten ohne hinreichende Erholungs- und Ruhezeiten,
- Eingriffe in die Beziehung zwischen Arbeit und Familie sowie
- negative Führung bzw. Beziehungen in der Arbeit.

Die Grundbestimmungen, die jedes Unternehmen unabhängig seiner Größenordnung zu erfüllen hat, umfassen

- die Ermittlung der psychosozialen Risiken,
- die Erstellung einer schriftlichen Richtlinie zur Prävention psychosozialer Risiken,

- das Ergreifen von Maßnahmen, um psychosoziale Risiken zu verhindern und zu kontrollieren,
- das Identifizieren von Mitarbeitern, die während oder aufgrund ihrer Arbeit einem traumatischem Ereignis ausgesetzt waren, sowie
- eine umfassende Informationsübermittlung an die Mitarbeiter.

Unternehmen, die mehr als 15 Mitarbeiter beschäftigen, müssen darüber hinaus psychosoziale Risiken nach einem in der Norm festgelegten Verfahren ermitteln, ärztliche Untersuchungen und psychologische Bewertung von Arbeitnehmern, die Gewalt am Arbeitsplatz und/oder psychosozialen Risikofaktoren ausgesetzt sind, durchführen und umfassende Aufzeichnungen über sämtliche Maßnahmen führen.

Ab einer Größe von 50 Mitarbeitern muss das Unternehmen neben den oben genannten Verpflichtungen auch eine Bewertung des organisatorischen Umfelds vornehmen. Das erfolgt anhand einer stichprobenartigen Befragung der Mitarbeiter mittels eines Evaluationsbogens, der speziell auf das Unternehmen ausgerichtet sein sollte.

Die Norm regelt jedoch nicht nur Verpflichtungen der Unternehmen, sondern auch Verpflichtungen der Arbeitnehmer. Die Mitarbeiter haben demnach eine Informationspflicht, eine Teilnahmepflicht an vom Unternehmen dahingehend angebotenen Maßnahmen und eine Fürsorgepflicht zur Einhaltung entsprechender organisatorischer Regelungen, die insbesondere auf den Schutz der Mitarbeiter ausgerichtet sind.

### HANDLUNGSEMPFEHLUNG

---

Da es sich bei der neuen Norm NOM-035 um verpflichtendes mexikanisches Recht handelt, muss deren Erfüllung sichergestellt werden. Die Einhaltung wird von der zuständigen Behörde, dem Ministerium für Arbeit und Soziales, der sog. „Secretaría de Trabajo de Prevención Social“, kontrolliert. Deshalb sollte mit der Umsetzung der Norm direkt begonnen werden. Wird eine Nichteinhaltung festgestellt, können Geldstrafen bis zu MXN 535.350,00 verhängt werden.

Aufgrund fehlender Erfahrungswerte zur Umsetzung der Norm in der Praxis, wird auch Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen, empfohlen, eine stichprobenartige Befragung der Mitarbeiter durchzuführen. Dabei können auch weitere Informationen, die zur Erfül-

lung der Norm notwendig sind, z.B. die Identifizierung von Mitarbeitern, die während oder aufgrund ihrer Arbeit einem traumatischem Ereignis ausgesetzt waren, abgefragt werden.

## KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN

---



Dr. Dirk Oetterich, LL.M.  
Niederlassungsleiter Mexiko  
Partner  
T +52 222 4310 027  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)



Daniela Nebel  
Rechtsanwältin  
T +52 222 4310 027  
[daniela.nebel@roedl.com](mailto:daniela.nebel@roedl.com)

## → Geldwäschegesetz

---

Das mexikanische Geldwäschegesetz trat bereits am 17. Juli 2013 in Kraft, jedoch gewinnt das Gesetz zunehmend an Aktualität, da die Durchführungsvorschriften der Verfolgung zur Einhaltung des Gesetzes massiv unter der neuen Regierung von Andrés Manuel López Obrador verschärft wurden. Deshalb lohnt sich nochmal ein genauerer Blick in das Gesetz.

Mexiko trat im Jahr 2000 der im Jahr 1989 gegründeten Financial Action Task Force (FATF) bei. Der FATF gehören derzeit 39 Länder an. Die Arbeitsgruppe erarbeitete 40 Mindeststandards, prüft regelmäßig die Umsetzung und Einhaltung der Standards in den Ländern und veröffentlicht regelmäßig eine Liste der nicht kooperativen Länder, der sog. „NCCT-Länder“

(non-cooperative countries and territories). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erklärt die Standards der FATF als internationale Standards und fordert die Länder auf, die Standards einzuhalten. Mexiko hat sich in seiner internationalen Ausrichtung dem angeschlossen und verfolgt national die Einhaltung.

Bare und unbare Transaktionen sowie einschlägige Transaktionen und Dienstleistungen stehen verstärkt unter Beobachtung. Insbesondere Prozesse bei Geschäftsbanken werden zunehmend bürokratischer und erfordern Geduld, aber auch Steueradressen werden überprüft. Letztlich bedarf es einer lückenlosen Buchhaltung, gesicherten steuerlicher und gesellschaftsrechtlichen Compliance und Kontrolle durch Wirtschaftsprüfern.

## KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN

---



Dr. Dirk Oetterich, LL.M.  
Niederlassungsleiter Mexiko  
Partner  
T +52 222 4310 027  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)



Moritz Deppe  
Leiter Rechtsberatung Puebla  
T +52 222 4310 027  
[moritz.deppe@roedl.com](mailto:moritz.deppe@roedl.com)

## → Steuern

### Steuerreform 2020

Am 31. Oktober 2019 verabschiedete der mexikanische Kongress zahlreiche Gesetzesänderungen, nämlich des Einkommen-steuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes, des Gesetzes über besondere Steuern auf Produktion und Dienstleistungen („Ley del Impuesto Especial sobre Producción y Servicios“) und des Bundessteuergesetzes. Die Änderungen müssen noch im Amtsblatt veröffentlicht werden, bevor sie am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die meisten Reformen wurden im Hinblick auf die Einhaltung der BEPS-Richtlinien durchgeführt, bspw. die Identifizierung von Betriebsstätten, die beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, digitale Dienste, hybride Instrumente usw.

#### EINKOMMENSTEUERRECHT

##### Betriebsstätte

Bislang regelte bereits das Deutsch-Mexikanische Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Art. 5 Nr. 5, dass wenn eine mexikanische Person mit Vollmachten ausgestattet für ein deutsches Unternehmen in Mexiko im Namen des deutschen Unternehmens handelt, das deutsche Unternehmen in Mexiko eine Betriebsstätte für alle von dieser bevollmächtigten Person ausgeübten Tätigkeiten begründet. Das gilt ausdrücklich nicht für unabhängige Vertreter, Makler oder Kommissionäre nach Art. 5 Nr. 7 des DBA.

Hinzu kam gemäß des 7. Aktionspunktes der BEPS-Richtlinie nun die Regelung im Einkommensteuergesetz, dass ein deutsches Unternehmen dann bereits eine Betriebsstätte begründen kann, wenn eine Person in Mexiko ohne besondere Befugnisse oder Vollmacht als Hauptakteur auftritt, mit der Folge des Abschlusses von Verträgen im Namen des deutschen Unternehmens, wenn die Person

1. Verträge gewöhnlich im Namen und für Rechnung des deutschen Unternehmens abschließt;
2. Verkäufe von Eigentumsrechten oder temporäre Nutzung von Wirtschaftsgütern des deutschen Unternehmens vereinbart oder
3. den deutschen Unternehmer in eine Pflicht zur Erbringung einer Dienstleistung versetzt.

Ferner hat der Gesetzgeber klärend geregelt, dass eine natürliche oder juristische Person kein unabhängiger Vertreter ist, wenn dieser exklusiv

oder beinahe exklusiv für ein deutsches Unternehmen tätig ist und dieser auch eine verbundene Person ist.

##### Anti-Hybrid-Regelungen eingeführt

Soweit ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen keine entsprechende Regelung vorsieht, werden ausländische Transparenzgesellschaften wie eigenständige Gesellschaften für die mexikanische Einkommensteuerpflicht betrachtet. Konkret werden Zahlungen von mexikanische Steuerpflichtige an ausländische transparente Steuerpflichtige, also insbesondere Personengesellschaften mit Besteuerung auf Ebene der Gesellschafter, mit den Quellensteuersätzen belegt, die auch für ausländische Kapitalgesellschaften Gültigkeit haben.

##### Nichtabzugsfähige Zahlungen an Steuerpflichtige in Niedrigsteuerländer

Die Steuervorschriften, orientiert am 2. Aktionspunkt der BEPS-Richtlinie, regeln, dass Zahlungen an nahestehende Personen bzw. verbundene Unternehmen dann grundsätzlich nicht abzugsfähig sind, wenn die Einkünfte des Zahlungsempfängers einer Niedrigsteuer (75 Prozent des mexikanischen Körperschaftsteuersatzes) oder Nichtbesteuerung unterworfen ist. Nun mit Änderung des Gesetzes wurden Regelungen ergänzt, welche Zahlungen dieser Vorschrift unterworfen sind, sog. „hybride Gestaltungen“.

Außerdem wurde geregelt, dass eine Zahlung dann nicht abzugsfähig ist, wenn diese beim Empfänger an seinem Sitz oder am Sitz seiner empfangenden Betriebsstätte oder Niederlassung nicht besteuert wird.

##### Nichtabzugsfähige Zinsaufwendungen

Die Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen, die sogenannte Zinsschranke, wurde neu geregelt und entspricht nun grundsätzlich der deutschen Systematik nach § 4h EStG bzw. dem Aktionspunkt Nr. 4 der BEPS-Richtlinie.

Demnach sind ebenso Zinsaufwendungen eines Betriebes abziehbar in Höhe des Zinsertrages und darüber hinaus bis zu 30 Prozent des EBITDA. Die Berechnung ist jedoch nur anzuwenden, wenn die Nettozinsaufwendungen (Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag) den Betrag von 20 Millionen MXN übersteigen. Die mexikanische Vorschrift kennt ebenso einen, jedoch nur bis zehn Jahren vortragbaren, Zinsvortrag aus nicht

abzugsfähigen Zinsaufwendungen. Einen aus der deutschen Regelung bekannten EBITDA-Vortrag kennt das mexikanische Steuergesetz nicht. Die Steuerreform 2020 hat ebenso eine Konzern-Escape-Klausel mit aufgenommen, jedoch versäumt, den Konzern zu definieren.

Allerdings ist die bisherige Regelung zur Zinsschranke aus dem mexikanischen Einkommensteuergesetz, der 3:1 Ratio – also der Zinszahlungen für Darlehen, die bis zum Dreifachen des Eigenkapitals betragen – nicht gänzlich abgeschafft.

Vielmehr müssen nun beide Berechnungsweisen, also die Berechnung nach verrechenbarem EBITDA und die Berechnung nach der 3:1 Ratio, angewandt werden und daraus den höheren nicht abzugsfähigen Zinsaufwand in der steuerlichen Gewinnhinzurechnung berücksichtigen.

### Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Bislang konnten ausländische Anbieter von Dienstleistungen über Internet bzw. Apps einer Körperschaftssteuerpflicht entgehen.

Die Steuerreform sieht vor, dass solche Dienstleistungen künftig in Mexiko sowohl umsatzsteuer- als auch körperschaftssteuerpflichtig werden und im Fall von ausländischen Anbietern über Quellensteuereinbehalte besteuert werden. Ferner sollen ausländische Anbieter eine Betriebsstätte begründen bei entsprechender Tätigkeit in Mexiko. Die Vorschrift orientiert sich am Aktionspunkt 1 der BEPS-Richtlinie.

### Leasingzahlungen an ausländische Leasinggeber

Leasingzahlungen im Rahmen eines operativen Leasings an ausländische Leasinggeber werden künftig wie Lizenzgebühren qualifiziert, mit der Folge, dass Quellensteuer einzubehalten und gesondert an das Finanzamt abzuführen sind. In der Regel wurde das bereits so gehandhabt, jedoch hat der Gesetzgeber nochmal die Behandlung klargestellt.

### IMMEX Zertifizierungsprogramm

Die IMMEX-Zertifizierung, die dem Unternehmen einfuhrumsatzsteuerbefreite Importe erlaubt, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr generell nur für vier Jahre gültig.

## UMSATZSTEUERGESETZ

### Digital Dienstleistungen

Der Aktionspunkt 1 der BEPS-Richtlinie kam auch im Umsatzsteuerrecht in Mexiko zur Umsetzung, in dem digitale Dienstleistungen, angeboten von ausländischen Unternehmen, dann grundsätzlich in Mexiko umsatzsteuerpflichtig sind, wenn die Leis-

tung im mexikanischen Staatsgebiet erbracht wurde. Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger der Leistung

1. seinen Sitz in Mexiko hat,
2. Zahlungen über eine im mexikanischen Inland ansässige Zahlstelle leistet oder
3. eine IP Adresse nutzt, die dem mexikanischen Gebiet zugeordnet ist.

Umsatzsteuerbare Leistungen werden u.a. zahlungspflichtige Downloads von Multimedia-Inhalten wie Bilder, Videos, Spiele etc. und Online-Dating bis hin zu Fernlehrgängen sein.

### Outsourcing

In Mexiko finden sich häufig Modelle des Outsourcings von Mitarbeitern. Dabei wird die Belegschaft in gesonderten Unternehmen beschäftigt und an das operative Unternehmen überlassen. Zweck ist meist die Vermeidung der Gewinnbeteiligung für die Mitarbeiter. Jedoch fanden sich in der Vergangenheit einige Personaloutsourcing-Unternehmen, die nicht die nötige Compliance bei der korrekten Anmeldung der Mitarbeiter und Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherung (IMSS) einhielten. Deshalb schrieb der Gesetzgeber bislang bereits vor, dass die Leistung des Outsourcing-Unternehmens für den Kundenbetrieb nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig waren, wenn Belege für abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungen der eingesetzten Mitarbeitern vorlagen.

Die Dienstleistung ist mit einem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent steuerbar. Der Gesetzgeber verpflichtet nun mit der Steuerreform den Outsourcing-Dienstleister weiterhin zur Berechnung der Umsatzsteuer mit einem Satz von 16 Prozent, jedoch sind davon vom Kundenbetrieb nur 10 Prozent an den Dienstleister direkt zu begleichen und 6 Prozent direkt an das Finanzamt.

## STEUERGESTALTENDE MELDEPFLICHT

In Deutschland bekannt geworden durch die Bezeichnung „DAC 6“, hinter der sich die 6 Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie zur „Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen“ verbirgt, findet sich in der mexikanische Steuerreform eine ähnliche lautende Regelung zur Meldepflicht von „potenziell aggressive“ grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Meldepflichtig dabei ist standardmäßig der Intermediär, also gewöhnlich der Steuerberater oder aber bei eigener Gestaltung das Unternehmen selbst.

## BUNDESSTEUERGESETZ

### Zertifikat für elektronische Rechnungsstellung

Die Reform sieht neue Regelungen vor, wann die Behörden das Zertifikat für elektronische Rechnungsstellung vorübergehen für ungültig erklären können. Dennoch wird dem Steuerpflichtigen erlaubt, eine Stellungnahme an die Behörden zu übermitteln, um den Bescheid der Behörden zu ändern oder aufzuheben.

Die Behörden können bei folgenden Voraussetzungen das Zertifikat für ungültig erklären:

- der Steuerpflichtige unterlässt die jährliche Körperschaftssteuerdeklaration oder zwei oder mehr aufeinanderfolgende Monatsdeklarationen;
- die Behörden entdecken, dass die gemeldete Steueradresse nicht den Vorschriften des Bundessteuergesetzes entspricht;
- wenn die Angaben aus der jährlichen oder monatlichen Steuerdeklaration nicht mit den abgeführten Steuerbeträgen oder den erstellten Steuerrechnungen übereinstimmen.

## KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Dirk Oetterich, LL.M.  
Niederlassungsleiter Mexiko  
Partner  
T +52 222 4310 027  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)



Roberto González  
Leiter Steuerberatung Puebla  
T +52 222 4310 027  
[roberto.gonzalez@roedl.com](mailto:roberto.gonzalez@roedl.com)

→ Steuern

## Werbeaufwendungen beim Lizenznehmer

Die Steuerbehörden konzipierten einen Anwendungserlass zum Betriebsausgabenabzug von Werbeaufwendungen für lizenzierte Marken. Der konzipierte Anwendungserlass ist derzeit umstritten und nicht deutlich genug geregelt.

Demnach sollen Werbeaufwendungen für Marken, die der Lizenznehmer gemäß eines nicht exklusiven Lizenzvertrages verwenden darf, nicht mehr zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden. Die Steuerbehörden sind der Ansicht, dass nur dem Inhaber der Marke der Abzug für Werbeaufwendungen eingeräumt werden soll, da bereits der Lizenznehmer mit Begleichung der Lizenzgebühr eine abzugsfähigen Betriebsausgabe

für eine beworbene Marke verbuchen kann. Jeder Werbeaufwand für die lizenzierte Marke käme nur dem Lizenzgeber zugute, so die Ansicht.

Noch ungewiss ist die Anwendung in der Praxis, da die Produktwerbung weiterhin abzugsfähig sein soll.

Die Auffassung der Steuerbehörde ist nicht ganz neu, sondern eine gleichlautende Auffassung des Verwaltungsgerichtshof vom Juli 2019 war ursächlich dafür. Jedoch ist die Auffassung nicht endgültig normiert, sodass der Steuerpflichtige Einspruch bei eventueller Versagung des Betriebsausgabenabzugs einlegen kann.

→ Steuern

## Steuerstrafrechtliche Reform

Am 8. November 2019 wurde im Amtsblatt ein Dekret veröffentlicht, das verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen die organisierte Kriminalität, des Nationalen Sicherheitsgesetzes, der Nationalen Strafprozessordnung, der Bundessteuergesetzgebung und des Bundesstrafrechts ändert. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen beinhalten, dass die folgenden Aktivitäten als organisierte Kriminalität bezeichnet werden:

- Steuerhinterziehung von mehr als 7.804.000 MXN
- Die Erstellung oder Vertreibung von Scheinrechnungen von Beträgen über mehr als 7.804.000 MXN
- Schmuggel und vergleichbare Aktivitäten

Die neu gefassten Straftaten werden mit Freiheitsstrafen von zwei bis neun Jahren bestraft.

### KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Dirk Oetterich, LL.M.  
Niederlassungsleiter Mexiko  
Partner  
T +52 222 4310 027  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)



Roberto González  
Leiter Steuerberatung Puebla  
T +52 222 4310 027  
[roberto.gonzalez@roedl.com](mailto:roberto.gonzalez@roedl.com)

## → Außenhandel: Update USMCA

Zum Jahresende 2019 haben sich die USA, Kanada und Mexiko als die drei Teilnehmerländer des USMCA nach langer Hängepartie auf eine überarbeitete Version des nordamerikanischen Freihandelsabkommens geeinigt. Der mexikanische Peso erholte sich auf die Nachricht der Unterzeichnung des Vertragszusatzes sofort um etwa drei Prozent gegenüber dem US-Dollar. Mit dem Vertragszusatz erhöht sich, wie von den US-Demokraten, Kanada und den Gewerkschaftsverbänden beider Länder gefordert, der Arbeitsschutz und der Umweltschutz. Der mexikanischen Senat hat mit deutlicher Mehrheit die neue Fassung bereits am 13. Dezember ratifiziert; die Ratifizierung in Kanada soll in Kürze folgen.

### KEIN VÖLLIG NEUES FREIHANDELSABKOMMEN

Auch wenn es von Donald Trump gerne anders dargestellt wird, ist das USMCA kein völlig neues Freihandelsabkommen, sondern eine gründliche Überarbeitung und Aktualisierung des NAFTA-Abkommens. Im Bereich Digitales, Umweltschutz

und auch in der Agrarwirtschaft öffnen sich die Teilnehmerländer im Vergleich zu NAFTA. Bedenklich stimmt die sogenannte „Sunset“-Klausel, nach der das USMCA, wird es nicht aktiv durch die Exekutive verlängert, nach sechs Jahren automatisch ausläuft. Das könnte es zum Spielball politischer Interessen der jeweils amtierenden Regierung machen.

### NEUE REGELUNG ZUM URSPRUNG

Kernstück des neuen USMCA ist der im Vergleich zum NAFTA erhöhte Rate zum „Regional Value Content“ im Fahrzeugbau, wonach bis zum Jahr 2023 mindestens 75% (früher: 62,5%) eines PKWs im nordamerikanischen Raum hergestellt werden muss, damit es zollfrei gehandelt werden darf.

In die Berechnung fließen die Werte aller Zulieferer, aber auch Forschung und Entwicklungskosten mit ein. Als zwingende Folge sollen die Fahrzeughersteller und die Tier-1 und Tier-2 Zulieferer weitere Teile der Produktion aus Europa oder Asien nach Nordamerika verlagern. Damit

Neuansiedlungen nicht ausschließlich in Mexiko erfolgen, hat die USA als Neuerung den sog. „Labor Value Content“ durchgesetzt: 40 Prozent des fertigen PKW müssen zu einem Stundenlohn von 16 USD, also mehr als 10 USD über dem mexikanischen Industrie-Durchschnittslohn hergestellt werden.

## HÖHERER ARBEITSRECHTSSTANDARD

Noch kaum diskutiert, in der Praxis aber von enormer Bedeutung, sind die für Mexiko sehr hohen neuen Standards im Arbeitsrecht. Als Grundbedingung für den Abschluss haben die USA ihrem südlichen Nachbarn eine historische Arbeitsrechtsreform förmlich in das Gesetzbuch diktiert. Es geht v.a. um Fragen des Kollektivarbeitsrechts. Zwar sind die Gewerkschaften in Mexiko traditionell stark, waren aber bisher mehr um möglichst großen Einfluss und Füllen der eigenen Gewerkschaftskasse bemüht. Die neuen Bestimmungen im Kollektivarbeitsrecht sehen nunmehr einen transparenten, basisdemokratischen Prozess unter starker Einbindung der Arbeiter bei der Wahl der Gewerkschaft, deren Vertreter und beim Abschluss von Tarifverträgen vor. Die USA erhofft sich von flächendeckenden Kollektivarbeitsverträgen mittelfristig einen Anstieg der Löhne in Mexiko. Das Zusatzprotokoll der Nachverhandlungen erhöht die Kontrollmechanismen, gegen die sich Mexiko mit Verweis auf Verletzung seiner territorialen Souveränität lange gewehrt hatte: Es werden spezielle Experten-Panels gebildet, die Zutritt zu mexikanischen Fabriken bekommen sollen, um dort unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beschwerden zu verifizieren. Ein Bruch der Regeln hat Strafzölle zur Folge.

## KONTAKTE FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dr. Dirk Oetterich, LL.M.  
Niederlassungsleiter Mexiko  
Partner  
T +52 222 4310 027  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)



Moritz Deppe  
Leiter Rechtsberatung Puebla  
T +52 222 4310 027  
[moritz.deppe@roedl.com](mailto:moritz.deppe@roedl.com)

## DIGITALES UND SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Das neue USMCA befreit Webhoster und Social Media Betreiber von der Störerhaftung, das heißt, die Anbieter können nicht für den auf Ihren Seiten eingestellten Inhalt Dritter zur Rechenschaft gezogen werden. Da zusätzlich in Mexiko die Rechtsdurchsetzung und auch die Strafverfolgung nur teilweise gewährleistet sind, werden viele Betreiber von Webseiten den Standort Ihrer Server in das günstigere Mexiko verlagern. Schon jetzt hat sich in Zapopan, Jalisco, ein mexikanisches Silicon Valley gebildet, das mit gut ausgebildeten, englischsprachigen Programmierern mit anderen auch amerikanischen Technologiestandorten konkurriert.

Für den grenzüberschreitenden Online-Handel sehr bedeutsam sind Änderungen bei den sogenannten „de-minimis“-Regeln. Die Wertgrenzen, bis zu denen Waren zollfrei und ohne Deklarationspflicht eingeführt werden dürfen, liegen in den USA schon seit 2016 bei USD 800,00. Kanada erhöht die Grenze dank USMCA auf CAD 150,00 und Mexiko auf USD 100,00.

## FAZIT

Die erhoffte Einigung im Verhandlungsprozess um das USMCA stellt bei jeder Kritik zumindest sicher, dass weiterhin ein nordamerikanisches Freihandelsabkommen in Kraft ist und die Gefahr der Kündigung des NAFTA ohne Nachfolgeabkommen vom Tisch ist. Investoren können nun weiter auf den Freihandel vertrauen und zahlreiche Arbeitsplätze in allen drei Staaten sind gesichert.

## Impressum

Herausgeber:  
Roedl & Partner, S.C.  
Torre JV III (Piso 5)  
Vía Atlixcáyotl 5208  
Col. Territorial Atlixcáyotl  
CP 72810 San Andrés Cholula, Puebla  
México  
[www.roedl.de/mexiko](http://www.roedl.de/mexiko) | [www.roedl.com/mexico](http://www.roedl.com/mexico)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Dr. Dirk Oetterich  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)

Layout/Satz:  
Dr. Dirk Oetterich  
[dirk.oetterich@roedl.com](mailto:dirk.oetterich@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.